

XVI.

Zur

Geschichte der Herrn von Hagen.

Vom Pfarrer Dr. H. E. Scriba zu Messel.

§. 1. Soviel Licht auch bereits durch die sorgfältigen Untersuchungen des sel. Wend's über die Genealogie obiger Herren verbreitet ist, so bietet dieselbe demohngeachtet noch so manche Dunkelheit und Lücke dar, deren Erhellung und Ausfüllung um so wünschenswerther erscheinen müssen, da jenes Herrengeschlecht sowohl durch Güterbesitz als auch durch die Persönlichkeit seiner Glieder eine sehr hervorragende Stellung einnahm. Einige weitere Anhaltspunkte zur Ergänzung ihrer Genealogie geben uns aber nun einige zuerst in neuester Zeit in ihren Originalien aufgefunden und durch den trefflichen Codex der freien Stadt Frankfurt von J. G. Böhmer (Frankfurt 1834. gr. 4.) bekannt gemachten Urkunden, deren Betrachtung daher mit den hieraus sich ergebenden Thatsachen hier erlaubt sein möchte.

§. 2. Die betreffenden Urkunden sind folgende: 1) Im Monat Mai 1222 (Boehmer l. c. I, 33.) schenkt „Elizabeth vidua et concivis in Frankenvort“ für ihr und ihrer Gatten „Johannes et Cunrad“ Seelenheil dem Deutschordenshaus zu Sachsenhausen ihre Allodien, nämlich einen Hof zu Frankfurt mit sieben Huben, genannt „vorewerk,“ sieben Huben mit dazu gehörigen Hofe zu Bergen, vier Huben, einen Hof und fünf Morg. Weinberge zu Bruningesheim, deren Einkünfte sie sich jedoch gegen eine jährliche Rente von 10 Soliden an genanntes Ordenshaus auf ihre Lebenszeit vorbehält und bestimmt, daß nach ihrem Tode von ihnen ein des Nachts

brennendes Licht und ein dasselbe bedienender Priester unterhalten werden soll. Unter den Zeugen erscheint „Stephanus serviens domine Elizabet,“ und das im Archiv des genannten D. D. Hauses aufbewahrte Original zeigt in einem länglich runden Siegel von weißem Wachs den einfachen Adler der Stadt Frankfurt mit der Umschrift: „Elyzabet Vidua de Frankvort. S.“ 2) Nach der zweiten Urkunde (Boehmer l. c. I, 42.) schenkt „Elysabet vidua et concivis in Frankinvort“ dem Kloster Arnzburg einen Theil ihrer Allodien zur Unterhaltung der dasigen Brüder, nämlich 4 Mansen zu Kirchdorff, 2 Weinberge in Bergen, genannt „Hovegarten“ und 2 Mansen in Mendelo „ob remedium anime mee et maritorum meorum Johannis et Cunradi, nec non omnium parentum meorum.“ Unter den Zeugen erscheint wiederum: „Stephanus servus meus.“ Das Original befindet sich in dem Klosterarchiv zu Arnzburg und ist, wie auch in der Urkunde selbst angegeben „cum sigillis ecclesie frankfordensis et civitatis eiusdem, nec non meo, dignum duxi etc.“ versehen. Sämmtliche Siegel sind von weißem Wachs, das Siegel der Stadt Frankfurt enthält das Bildniß Kaiser Karl des Großen und das länglich runde der Elizabet abermals den einfachen Adler mit obiger Umschrift. 3) In der dritten Urkunde, Acta Kal. Marcii 1225 (Boehmer l. c. I, 43.) verkauft und übergiebt „Elyzabet, relicta Cunradi quondam de Hagen“ durch die Hand des Ripert, Schultheißen zu Frankfurt, dem D. D. Haus zu Sachsenhausen ihren Weinberg zu Rode für 20 Mark kölnner Münze. Das in dem Archive jenes Ordenshauses befindliche Original ist, wie auch im Text der Urkunde erwähnt („sigilli mei et ecclesie beati Bartholomei nec non sigilli civitatis Frankfurt munimine feci communiri etc.“), gleichfalls wieder mit ihrem, des Bartholomäusstiftes und der Stadt Frankfurt Siegeln versehen. Das wiederum länglich runde Siegelschild, bestehend aus rothem Wachs, ist diesmal in der Länge

getheilt, von welchem die rechte Seite abermals den einfachen Adler jedoch mit einer Schleife umzogen, die linke dagegen einen durch ein Band in der Mitte getheilten, und an beiden Enden verzierten Schild zeigt. Das vereinigte Siegel führt indes wiederum wie die obigen die Inschrift: „Elizabeth vidua de Frankvort. S.“ 4) Nach der vierten und letzten Urkunde (Boehmer l. c. 46) verkauft und übergiebt „Elyzabeth relicta Cunradi quondam de Hagen“ gleichfalls durch die Hand des Schultheißen Ripert dem Kloster Arnzburg 2 Morg. Aecker in Bergen und ihren Obstgarten daselbst, sowie einen halben Mansus zu Wichelmishusen für 30 Mark köln. Münze (et sigilli mei, ecclesie hti. Bartholomei, nec non sigilli civitatis frankenfurtensis munimine feci communi etc.) Das dem im Arnburger Klosterarchiv befindlichen Original anhängende Siegel von weißem Wachs genannter Elizabeth enthält wiederum die Umschrift: „Elyzabet. Vidua. Frankfurt. S.“ im Schilde dagegen eine in knieender Stellung und mit gen Himmel erhobenen Händen, betende weibliche Figur.

S. 3. Daß die in den beiden ersteren Urkunden als „conclivis in Frankinvort et vidua Johannis et Cunradi“ vorkommende Elizabeth, mit der in den beiden letzteren als „relicta Cunradi quondam de Hagen“ erscheinenden eine und dieselbe Dame ist, zeigt nicht nur schon die völlig gleiche Umschrift auf sämtlichen Siegeln, sondern auch die Uebereinstimmung des Wappenzeichens auf Nr. 3 mit Nr. 1 und 2. Ebenso wenig möchte es auch zu verkennen sein, daß diese Elizabeth den höheren Ständen angehört habe. Denn hierauf weist nicht allein die Bezeichnung „vidua de Frankinvort“ in Urkunde und Siegel, welches unläugbar mehr anzeigen will als nur ihren Wohnort, sondern auch die Führung eigener Siegel und der Gebrauch des rothen Wachses, welches beides in jener Zeit bei bloßen Rittersweibern noch nicht gebräuchlich war, sondern vielmehr als Vorrechte des

höheren Adels galten,*) worauf sie selbst auch in der zweiten Urkunde mit den Worten: „dignum duxi“ hindeutet. Auch Siegel, wie das der vierten Urkunde zeigt, waren zu Anfang des 13. Jahrhunderts nur bei Damen höheren Adels im Gebrauch.**)

Zur völligen Gewißheit wird aber ihr höherer Adel durch die Bezeichnung „domina“ in der Urk. 1 selbst, S. 4. Das Geschlecht, aus welchem übrigens diese Elizabeth und ihr erster Gemahl Johannes stammte, läßt sich zwar aus Mangel bestimmter Daten nicht mit völliger Gewißheit angeben; doch möchte die Annahme, daß beide der Familie des im Jahr 1193 urkundlich erscheinenden Wolframus de Frankfurt, Schultheißen daselbst, angehörten, der Wahrscheinlichkeit um so weniger entbehren, da nur durch eine solche der Inhalt und Zusammenhang folgender Urkunden erklärlich wird. In genanntem Jahre (D. apud Frankfurt III idus Maii 1193) schenkte nämlich K. Heinrich VI. dem Schultheißen Wolframus de Frankfurt, wegen der treuen Dienste, welche derselbe ihm und seinem Vater, K. Friedrich I., von Jugend an geleistet habe, seiner Frau Pauline und ihren beiderseitigen Erben den Hof Niederen bei Frankfurt (Boehmer l. c. 19), worauf im Jahre 1216 K. Friedrich II. die Schenkung dieses Hofes von Seiten der Pauline, der Wittve des Schultheißen Wolfram von Frankfurt, ihres Sohnes Johannes und ihrer Enkelin, an das Kloster Mulsburg bestätigt (Boehmer l. c. 24). Bald darauf machte aber auf eben diesen Hof Conrad von Hagen, der daher doch wohl zu den Agnaten obiger Familie gehört haben muß, Anspruch; wurde aber durch einen feierlichen Spruch K. Friedrichs II. (D. ap. Frankesfurt tercio idus Augusti 1219) mit demselben abgewiesen und das Kloster aufs neue in dem Besitze des Hofes bestätigt. (Boehmer l. c. I, 27). Da nun weiter als nächster Nachfolger des Wolf-

*) Gatterer, Abriss der Diplomatie. 186.

***) Meusel, Geschichtsforscher III, 203. Arnolbi, Miscellaneen, 13.

rams im Jahre 1211 ein Johannes als Stadtschultheiß erscheint, der aber gleichfalls schon im Jahre 1219 todt gewesen sein muß, indem von hier an Heinrich von Brumheim als Schultheiß erscheint, so möchte bei Berücksichtigung obiger Thatsache es wohl nicht zu gewagt sein, eben diesen Johannes und den gleichnamigen Sohn Wolframs und den ersten Gatten der Elzabet für eine und dieselbe Person anzuerkennen. Hierdurch erklärte sich auch nicht nur leicht der Anspruch, den Conrad von Hagen an den Hof Niedern, der ihm von seiner Gattin, Johannes Wittve, angefallen schien, erhob, sondern auch das Wappen der Elzabet selbst. Dasselbe war augenscheinlichst dasjenige ihres Schwiegervaters Wolfram und ihres ersten Gatten Johannes, welche als Stadtschultheißen den Frankfurter einfachen Adler führten. Kirchner, in seiner Geschichte der Stadt Frankfurt, bemerkt übrigens, daß die Stadtschultheißen jener Stadt stets aus den bedeutendsten Familien der Umgegend genommen wurden, und daß auch Wolfram und Johannes wohl einer solchen angehört haben, darauf möchte sowohl obige Schenkung, als auch Wolframs genaue Bekanntschaft von Jugend auf mit den Königen Friedrich I. und Heinrich VI. hindeuten.

S. 5. Was nun den zweiten Gemahl der Elzabet betrifft, so ist derselbe unverkennbar kein anderer, als jener Conrad von Hagen, von welchem Wenzl, Hess. Landesgeschichte Bd. 1, 289. Note 6 sagt: „Dieser Conrad v. Hagen unterschreibt im Jahre 1189 eine für das Kloster Niddaghausen ausgestellte Urkunde R. Otto IV. (Meibom S. S. Germ. III. 158). In Gud. V, 755*) bezeugt er eine Urkunde, wodurch Conrad v. Steinabe seines Schwiegervaters, Eberhard Waro (v. Hagen) Schenkung an das Kloster Eberbach bestätigt, und Lersner Frankfurter Chronik Bd. 1. Cap. 23.

*) Dat. ap. Magunciam auch bei Boehmer I, 20.

S. 319*) meldet, daß K. Friedrich II. auf seinem im Jahre 1219 in Frankfurt gehaltenen Reichstag den Spruch der Kaiserl. Commission bestätigt, wodurch Conrad v. Hagen Ritter mit auf das Schloß Niedern b. Frankfurt gegen das Kloster Nullisberg gemachten Ansprüchen abgewiesen wird. Man steht aus dem allen, daß Conrad v. Hagen in hiesiger Gegend zu Haus war, ob er aber ein bloßer Burgmann in dem Schlosse Hagen war, und davon den Namen führte, kann ich nicht entscheiden, wenigstens ist mir eine burgmännische Familie dieses Namens nirgends vorgekommen. Es könnte im gegenseitigen Falle, der Zeitrechnung nach, ein Bruder des Eberhard Waro von Hagen gewesen sein, weil sich nachher keine Spur von der genannten Familie zeigt“. Bringt man das hier von Wendt Bemerkte mit den bereits oben angeführten Thatsachen in Verbindung, finden wir beide, jene Elyzabet und diesen Conrad v. Hagen, zu einer und derselben Zeit und in einer und derselben Gegend angesessen und begütert: sehen wir jene Elyzabet ihren verstorbenen zweiten Gatten selbst ausdrücklich Conrad v. Hagen nennen, sich selbst aber als eine Frau des höheren Adels darstellen; weiß man auf der anderen Seite dagegen ebensowenig von einem andern Herrngeschlecht von Hagen etwas, als sich auch in den zahlreichen Urkunden jener Gegend nicht die mindeste Spur von einer Burgmannsfamilie gleichen oder ähnlichen Namens zeigt; finden wir außerdem jenen Conrad v. Hagen selbst in Hagen'schen-Familienurkunden noch als Zeugen, und zwar dorten neben ihm auch den Eberhard Herrn von Dornberg gleichfalls ohne das Prädicat „Dominus“, — so läßt schon dieses zusammengenommen weder an der Stendität beider als Gatten, noch an der Zugehörigkeit Conrad's zu dem Dynastengeschlechte derer von Hagen (Münzenberg) zweifeln. Was aber diese Annahme noch weiter stützt, ist die unverkennbare Aehnlichkeit, ja Uebereinstimmung,

*) Die Urkunde ist nunmehr abgedruckt bei Boehmer I, 27. Data Frankfurt tercio idus augusti 1219. Ind. VII. S. oben S. 4.

der zweiten Hälfte des Siegels an der Urkunde Nr. 2, welche sich als das Wappen Conrad's v. Hagen darstellt, mit dem zwergetheilten Schilde der Dynasten von Hagen (Münzenberg).

S. 6. Daß das ursprüngliche Wappen der Dynasten von Hagen und Münzenberg nicht in dem blätterigen Stengel (Mentha), welcher wahrscheinlich zuerst nach der Erbauung der Burg Münzenberg von der nach jener sich benannten Linie in solches aufgenommen wurde, vielmehr aus einem durch ein Band in gelb und roth getheiltem Schilde bestand, erhellt schon klar aus den Worten des von R. Karl V., am 17. Mai 1548 den Grafen Wolfgang und Ludwig v. Stollberg, wegen der durch ihre Mutter auf sie gekommenen Münzenbergischen Besitzungen, ertheilten Lehnbrief, in welchem es ausdrücklich heißt: „der Herrschaft Münzenberg Wappen, nämlich ein Schild nach dem Zwerg getheilt, das untere gelb, das obere roth“ *). Ebenso beschreiben es auch die meisten älteren und neueren Heraldiker**) und noch in jüngster Zeit Hoffmeister in seiner histor. Entwicklung des Kurhess. Gesamtwappens***) und Herr Schöf Dr. Usener in seiner Abhandlung „über das Wappen der Herren von Münzenberg und Falkenstein†). Nicht minder weisen hierauf auch die Urkundenschnüre hin, welche bei den Münzenbergern stets von gelb und rother Farbe, dagegen bei den Falkensteinern von gelb, roth und grüner (Bolandische Hausfarbe) erscheinen. Daß diesem selbst die von Herrn Oberfinanzrath Günther versuchte Beweisführung, daß die Münzenberger stets nur die

*) Deduction des Gräfl. Stollberg. Erbrecht — die Graffschaft Königstein betr. 1673. Beil. S. 28, Nr. 20.

**) So namentlich Winkelmann, Beschr. des Fürstenthums Hessen I, 147. Schannat, Fuld. Lehnhof, 13 und 129; Eslor, Probe einer verbesserten Heraldic des Hochf. Hess. und Hochgräfl. Hanau. Wappens, 65; Gebhardi, Genealog. Gesch. der erbl. Reichsstände I, 697.

***) Cassel 1844. 8. S. 37.

†) Archiv für Hess. Gesch. und Alterthumskunde, Bd. IV. 2 und 3 Nr.

Mentha in ihrem Wappen geführt hätten*), keineswegs im Wege steht, wird unten erhellen. Sehr richtig sagt schon Herr Schöf Dr. Usener a. a. O.: „Wenn es urkundlich erwiesen ist, daß die Falkensteiner ihr angestammtes Familienwappen**) bis zum Erlöschen des Geschlechtes führten, so kann nur die Frage zweifelhaft sein: warum sie ihrem Wappen den quergetheilten Schild befügten und die Helmzierden änderten? War der quergetheilte roth und goldene Schild das Münzenberg'sche Wappen, so ist die erste gleich beantwortet; die Dynasten von Falkenstein hatten sodann mit der Münzenbergischen Verlassenschaft auch den Wappenschild ihrer Erblasser ihrem eigenen beigefügt. Dies wird beinahe zur Gewißheit, da auch die Dynasten von Hanau als Münzenbergische Erben gedachten Schild ihrem Wappen befügten. Es läßt sich kein Grund denken, daß die Hanauer — wäre der quergetheilte Schild Wappen der Falkensteiner gewesen — diesen sollten angenommen haben, da sie mit Letztern in weiter keiner Verbindung standen und keine Stammgenossen waren. Daß es aber der Münzenbergische Schild war, wird noch dadurch unterstützt, daß nach Absterben der Falkensteiner deren sämtliche Erben, indem sie eben diesen Schild ihrem Wappen beifügten, nicht den Titel: Herrn zu Falkenstein, sondern jener Herrn zu Minzenberg annahmen und noch führen; beides ohne Zweifel, weil die Falkensteinische Verlassenschaft, zu der sie als Erben berufen waren, sämtlich aus der Münzenbergischen Erbschaft herrührte und sie namentlich in den gemeinschaftlichen Besitz des Schlosses Münzenberg setzte. Eben dieses Wappen ist über dem Schloßthor in Münzenberg in Stein gehauen und auch dieses begründet den Schluß: daß es kein Falkensteinisches Schild war: da die übrigen Mit-eigenthümer, namentlich aber die Dynasten von Hanau, wohl

*) Arch. f. Hess. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. V. S. 2. Nr. IX.: „Das Wappen der Dynasten von Münzenberg u. Falkenstein.“

**) Das holländische Rad.

nicht hätten geschehen lassen, daß die Falkensteiner ihr Schild über das Thor der gemeinschaftlichen Burg setzten." Soweit mit Herrn Schöf Dr. Usener völlig einverstanden, könnte ich indessen, läge auch Conrads v. Hagen Siegel nicht vor, dennoch seiner weiteren Annahme, daß jener zwergetheilte Schild von der Herrschaft Nüringen auf die Münzenberger gekommen sei, nicht beipflichten, da selbst manches von dem, was oben gegen die Falkensteiner angeführt wurde, hiergegen streitet. Angenommen und zugegeben, daß die aus der Nüringischen Erbschaft abgeleiteten Münzenbergischen Güter wirklich durch eine Vermählung Cuno I. von Münzenberg mit einer Erbtochter von Nüringen erworben wurden; obgleich diese Annahme noch keineswegs urkundlich begründet ist und die Erwerbung jener Güter auch leicht auf einem andern unbekanntem Rechtstitel, z. B. Kauf oder kaiserliche Belehnung (so daß nur die Allodien an die v. Bolanden-Falkenstein, dagegen die heimgefallene Reichslehen durch kaiserliche Gnade an den Reichskämmerer Cuno v. M. fielen) beruhen kann; so ist es doch schon unwahrscheinlich, daß jenes bereits reich begüterte Geschlecht, um dieser Erbschaft willen sich seines Stammwappens völlig entäußert habe, zumal da dieses auch bei ihren Miterben, den Herrn v. Bolanden nicht der Fall war, welche vielmehr dasselbe auch als Herrn von Falkenstein bis zu ihrem völligen Ausgange beibehielten und zuerst nach dem Anfälle der Münzenbergischen Erbschaft damit den zwergetheilten Schild sammt der Mentha vereinigten. Die Wappen bezeichneten Rechte, weshalb auch, wie dies aus dem Verfahren sämtlicher Münzenberger Erben selbst erhellt, mit ihnen auch der entsprechende Herrschaftstitel angenommen wurde. Aber weder die von Münzenberg, die doch bei dem Anfälle von Arnzburg diesen Herrschaftstitel dem von Hagen beigefügt hatten, noch die urkundlich als wirkliche Nüringische Erben erscheinende Herrn von Bolanden nannten sich je von Nüringen, obgleich der eben durch jene Erbschaft sich zur Trennung von

seinem Stamme veranlaßte Zweig der nachherigen Herren von Falkenstein hierzu eine ungesuchte Veranlassung gehabt hätte. Was ein Theil, ohne Widerspruch zu erfahren, nicht wagen konnte, das durfte doch wohl auch der andere nicht unternehmen; der erste Nuringische Erbe, Philipp I. von Falkenstein, erscheint aber 1261 gleichwohl nur noch mit seinem Stammwappen und zuerst sein Sohn Philipp II., aber hierbei zugleich mit dem Herrschaftstitel von Münzenberg, mit dem getheilten Schild und der Mentha neben dem holandischen Rad. Höchst unwahrscheinlich möchte es aber bleiben, daß die Falkensteiner jenen Schild zuerst nach Anfall der Münzenberger Erbschaft, mithin nachdem das Nuringische Haus bereits an 80 Jahre ausgestorben war, doch noch von demselben entlehnt hätten. Alle Schwierigkeiten aber schwinden, wenn man in dem zwergetheilten Schild das Wappen der Herrschaft Hagen, mithin das Stammwappen der Familie, in der Mentha dagegen das für die aus den Arnburgischen und Nuringischen Gütern neu gebildeten Herrschaft Münzenberg angenommene, erkennt, wodurch es auch erklärlich wird, warum nicht nur die Falkensteiner, sondern auch die Hanauer beide Wappen in die ihrigen aufnahmen. Beide waren Erben und Besitzer nicht nur der Herrschaft Münzenberg, sondern auch der stets als selbstständig erscheinenden Herrschaft Hagen.*) Warum indessen beide nicht auch zugleich sich Herren von Hagen nannten, wird aus dem weiter unten Angeführten erhellen.

S. 7. Unterliegt es nach dem oben Angeführten wohl keinem Zweifel mehr, daß jener Conrad von Hagen wirklich dem Dynastengeschlechte dieses Namens angehört habe, so bleibt nur noch die Beantwortung der Frage übrig, welche Stelle

*) Diese Selbstständigkeit erhellt unter andern auch aus der Falkensteinischen Erbtheilung, in welcher die vier Herrschaften Münzenberg, Hagen, Königstein und Wissenheim stets von einander abge sondert vorkommen. Zu ersteren gehörten die Arnburger und zu den beiden Letzteren die Nuringischen Güter.

ihm in der Hagen'schen Genealogie anzuweisen sein möchte? Wendt will, wie wir oben gesehen haben, im Falle seiner Zugehörigkeit zum Hagen'schen Geschlechte ihn für einen unbeerbten Bruder Eberhard's Waro v. Hagen angesehen wissen. Allein weder von einem solchen Bruder, noch von einer von einem solchen gemachten Erbschaft Waro's, zeigt sich die mindeste Spur. Dagegen ist es urkundlich gewiß, daß Conrad Herr v. Hagen und Arnzburg außer seinem bekannten Sohne, Cuno I. von Münzenberg, wenigstens noch einen weiteren Sohn gehabt haben muß, denn in der Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg vom Jahr 1151 (Scriba Reg. II, 22. Nr. 281) bestimmt er nicht nur ausdrücklich „filios suos“ nach seinem Tode zu Bögte des Klosters, sondern hält sich auch für diese, wie für sich selbst, in solchem Begräbnißstätten vor. Es möchte daher nicht zu gewagt erscheinen, in eben jenem Conrad II. einen Bruder Cuno I. zu finden, zumal da sich sonst keine Spur von einem weiteren Herrn von Hagen findet. Nimmt man dann weiter an, daß zwischen diesen Brüdern, — gleichwie zwischen ihrem Vater Conrad und seinem Bruder Eberhard, dem Vater Eberhard's Waro, — eine Ländertheilung Statt gefunden habe, und zwar so, daß dem Cuno I. die Wetterauer Güter (Herrschaft Arnzburg), dem Conrad II. aber die Herrschaft Hagen zustelen, so erklärt es sich leicht, warum Cuno I. den Namen Hagen aufgab und sich nach seinem neuerbauten Schlosse Münzenberg benannte. Durch die Theilung aus dem Besitze der Herrschaft Hagen gekommen, mochte er sich wohl nach ihr ebensowenig mehr benennen, als nach dem durch Verschenkung gleichfalls aus seinem Besitze gekommenen Schlosse Arnzburg; er bildete daher aus den Arnzburgern und Nüringischen Güter eine neue Herrschaft, für die er auch bald ein eigenes Wappen erwählte. Da nach Conrad's II. kinderlosen Absterben (c. 1219—1222) die Herrschaft Hagen wieder an Cuno I. († 1212) Erben fiel, war der Name „Herr v. Münzenberg“ wohl schon so sehr in

der Familie eingebürgert, daß man umsoweniger geneigt war denselben wieder zu verlassen, da die Burg Münzenberg einmal der feste Wohnsitz der Familie geworden, und sie auch unter diesem Namen zu hohem Ansehen gekommen war. Führten sie deshalb wohl auch die Mentha vorzugsweise in ihrem Wappen, so gaben sie doch gewiß ebensowenig ihr Stammwappen auf, als dieß bei ihren Erben der Fall war, da dieses ihren Herrschaftstitel an Schloß und Herrschaft Hagen bezeichnete.

